



Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

An alle Senatsverwaltungen (einschließlich
Senatskanzlei)

An alle Bezirksbürgermeisterinnen und
Bezirksbürgermeister

Geschäftszeichen (bitte angeben)

I A 26 - 09166 3.4 AP

Herr Sakkaki

Tel. +49 30 90223-2039

ia2@seninnsport.berlin.de

elektronische Zugangseröffnung ge-
mäß § 3a Absatz 1 VwVfG:

poststelle@seninnsport.berlin.de

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

30.07.2026

Rundschreiben InnSport I Nr. 7/2026

über die frühzeitige Beteiligung der Bezirke nach Inkrafttreten der Berliner Verwaltungsreform zum 1. Januar 2026

I. Einführung

Wesentliche Ziele der Berliner Verwaltungsreform sind die Stärkung der gesamtstädtischen Steuerung und die Stärkung der Bezirke. Damit beides gelingt, muss die Zusammenarbeit zwischen der Hauptverwaltung und der Bezirksverwaltung gestärkt werden. Dazu wurde in der Verfassung von Berlin (VvB) und im Landesorganisationsgesetz (LOG BE) u. a. die Pflicht zur frühzeitigen Beteiligung der Bezirke bei Fragen der Verwaltung und Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, eingeführt. Der Senatsverwaltung für Inneres und Sport obliegt es, als für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung über die Einhaltung der frühzeitigen Beteiligung zu wachen.

Dieses Rundschreiben enthält Hinweise zur neuen Rechtslage und Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Umsetzung der frühzeitigen Beteiligung der Bezirke. Die Handlungsempfehlungen sollten insbesondere bei künftigen Regelungsvorhaben (Entwürfe von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) beachtet werden, sie lassen sich jedoch auch auf sonstige Gegenstände frühzeitiger Bezirksbeteiligung (z. B. Verwaltungsvereinbarungen, Projektvereinbarungen, Festlegungen landeseinheitlicher Geschäftsprozesse o. ä.) übertragen. Davon unberührt bleibt das gesonderte Verfahren zur gegenseitigen Aushandlung von Zielvereinbarungen nach § 19 LOG BE zwischen der Senatsebene und den Bezirken.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass die mit der frühzeitigen Bezirksbeteiligung verbundene bessere Abstimmung zwischen Senat und Bezirken im Ergebnis zur Reduzierung von Verwaltungsaufwänden führen soll. Die Beteiligung sollte daher sowohl senats- als auch bezirksseitig

möglichst unbürokratisch, schlank und pragmatisch durchgeführt werden. Dies bedeutet auch, dass etwa im Falle besonderer Krisenlagen (vgl. § 6 Abs. 2 GGO I) in Abwägung mit anderen Verfassungsgütern einer schnellen Entscheidung Vorrang eingeräumt werden muss.

Soweit sich bei der Umsetzung der frühzeitigen Bezirksbeteiligung weitere Fragen stellen oder Sie insbesondere angesichts des aktuell noch nicht abgeschlossenen Prozesses der Implementierung der Verwaltungsreform Anregungen zur Optimierung der Verfahren haben, können Sie diese gern an die am Ende dieses Rundschreibens angegebene Kontaktadresse richten.

II. Rechtliche Maßgaben

Die rechtlichen Grundlagen für die frühzeitige Beteiligung der Bezirke finden sich in Art. 68 VvB und § 25 LOG BE. Danach

- ist den Bezirken zur Wahrung ihrer Interessen die Möglichkeit zu geben, frühzeitig zu den Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen, Stellung zu nehmen (Art. 68 Abs. 1 VvB und § 25 Abs. 1 Satz 1 LOG BE);
- ist die frühzeitige Beteiligung durch jedes Mitglied des Senats für seinen Geschäftsbereich sicherzustellen (Art. 68 Abs. 1 Satz 2 VvB und § 25 Abs. 1 Satz 2 LOG BE);
- wacht die für die Bezirksangelegenheiten zuständige Senatsverwaltung über die Einbindung der Bezirke durch die jeweiligen Senatsverwaltungen (§ 25 Abs. 1 Satz 3 LOG BE).

Mit der Einführung der frühzeitigen Beteiligung soll sichergestellt werden, dass bezirkliche Interessen frühzeitig Eingang in die Überlegungen des Senats finden können. Dies bedeutet, dass die Einbindung der Bezirke vor einer förmlichen Beteiligung des Rats der Bürgermeister (RdB) zu erfolgen hat, damit sich die Bezirke bereits in der Phase der Entscheidungsfindung einbringen können. Die Beteiligung der Bezirke hat seit dem 1. Januar 2026 insoweit in einem zweistufigen Verfahren zu erfolgen (1. frühzeitige Beteiligung; 2. RdB-Beteiligung).

Die frühzeitige Beteiligung der Bezirke sowie die Beteiligung des RdB betreffen gemäß Art. 68 VvB, §§ 25 Abs. 1 S. 1, 29 Abs. 1 LOG BE alle Fragen der Verwaltung und zur Gesetzgebung, die die Belange der Bezirke betreffen.

Insgesamt dient die frühzeitige Beteiligung auch der Vorbereitung der RdB-Beteiligung. Sie soll die RdB-Befassung möglichst dadurch erleichtern, dass zentrale und ggf. kritische Aspekte eines Vorhabens bereits vorab fachlich erörtert und ggf. geeint werden können.

Davon unabhängig besteht auch bei Ausübung der dezentralisierten Bezirksaufsicht durch die jeweils für das Politik- und Querschnittsfeld zuständigen Senatsverwaltung die Pflicht, die bezirklichen Organe in angemessener Weise frühzeitig zu beteiligen (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LOG

BE). Konkretisiert wird dies durch die Pflicht zur Unterrichtung und Gewährung einer Möglichkeit, zu beabsichtigten Bezirksaufsichtsmaßnahmen Stellung zu nehmen (§ 21 Abs. 3 Satz 2 LOG BE). Spezifisch geregelt wird ferner der Fall, dass Parlamentssachen aus der Mitte des Abgeordnetenhauses dem Senat zur Stellungnahme nach erster Lesung übersandt werden. Hier hat der Senat die Bezirke soweit erforderlich vor Abgabe der Stellungnahme an das Abgeordnetenhaus einzubinden (§ 25 Abs. 1 Satz 4 LOG BE).

Im Übrigen gilt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 LOG BE die schon nach alter Rechtslage bestehende Pflicht aller Senatsverwaltungen, Bezirksämter und weiterer Stellen zur gegenseitigen möglichst frühzeitigen Unterrichtung in Bezug auf wichtige Ereignisse, Entwicklungen und Vorhaben, die auch für andere zur Erfüllung ihrer Aufgaben von Bedeutung sind (Informationspflicht).

III. Praktische Umsetzung der frühzeitigen Bezirksbeteiligung

Zur Umsetzung der frühzeitigen Beteiligung sind die nachstehend beschriebenen Prozessabläufe regelmäßig zu beachten.

1. Vorbereitung des Beteiligungsverfahrens

Im Vorfeld der frühzeitigen Beteiligung steht die Prüfung und inhaltliche Aufbereitung des betroffenen Vorhabens durch die für das jeweilige Politik- oder Querschnittsfeld (PQF) zuständige Senatsverwaltung. Hierzu sollte, wie bei Gesetzgebungsvorhaben mit einer Gesetzesfolgenabschätzung, eine Prüfung des Gegenstands des Vorhabens in Bezug auf alle bedeutsamen Aspekte und eine entsprechende inhaltliche Dokumentation und Aufbereitung gehören. Insbesondere mit dem Vorhaben verbundene Kostenauswirkungen oder Digitalisierungsansätze sollten soweit bereits möglich konkret und nachvollziehbar dargestellt werden. Bei neuen oder umfangreichen Aufgaben kann zudem erwogen werden, zur Veranschaulichung ein Geschäftsprozessmodell zu erstellen. Bei gegebenem Anlass, etwa im Frühstadium von besonders komplexen Vorhaben, kommt es auch in Betracht, beispielsweise auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers, vorbereitende Abstimmungen mit den betroffenen (auch bezirklichen) Stellen durchzuführen, um das Vorhaben anschließend zum Zweck der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung konkretisieren zu können.

Die Erfordernisse der frühzeitigen Beteiligung sollten im Rahmen der Vorarbeiten ebenfalls berücksichtigt werden, insbesondere sollte ein ausreichender Zeitraum für den Beteiligungsprozess eingeplant werden.

2. Durchführung des Beteiligungsverfahrens

2.1. Verfahrensgrundsätze

Nach Abschluss der Vorarbeiten wird das konkrete Vorhaben in einem geordneten Beteiligungsverfahren zur Stellungnahme an die Bezirke gerichtet. Zur Form der frühzeitigen Beteiligung (z. B. mündlich, schriftlich, Einrichtung von besonderen Arbeitsgruppen oder eines Projekts) bestehen regelmäßig keine festen Vorgaben. Entscheidend ist, dass dem Zweck der frühzeitigen Beteiligung entsprechend den Bezirken effektiv die frühzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wird und ihnen damit die Gelegenheit gegeben wird, sich wirksam in das betroffene Vorhaben einzubringen, bevor die förmliche RdB-Beteiligung erfolgt. Hierzu sollten den Bezirken aussagekräftige Vorlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden (z. B. Entwürfe der späteren Vorlagen zur Beschlussfassung oder Regelungsentwürfe in Form von Gegenüberstellungen mit alten und neuen Fassungen einschließlich Begründung).

Im Hinblick auf den notwendigen Schutz der internen Willensbildung innerhalb des zuständigen Ressorts und innerhalb des Senats besteht ein Spannungsfeld zu der mit der frühzeitigen Beteiligung verbundenen Veröffentlichung von geplanten Vorhaben. Die frühzeitige Beteiligung der Bezirke kann der Willensbildung im Senat nicht vorgreifen, sondern dient dem umfassenden fachlichen Informations- und Interessenaustausch. Insoweit lässt sich kein einheitlicher verbindlicher Maßstab festlegen, ob und wann im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung Informationen über Vorhaben veröffentlicht werden. Betrifft ein Vorhaben auf das jeweilige PQF begrenzte, eher verwaltungspraktische Fragen, kommt die frühzeitige Bezirksbeteiligung bereits vor einer Einbindung anderer Senatsverwaltungen in Betracht. Sind andere PQF wesentlich betroffen, empfiehlt sich eine vorherige Abstimmung mit den dafür verantwortlichen Ressorts. Sind Grundsatzfragen der Regierungspolitik berührt, kann zunächst eine Einbindung des Senats – etwa im Wege einer Besprechungsunterlage oder eines Eckpunktepapiers – angezeigt sein, bevor die frühzeitige Bezirksbeteiligung eingeleitet wird. Für die frühzeitige Beteiligung ist die jeweils federführende Senatsverwaltung verantwortlich, die im Rahmen der Beteiligung die üblichen Beteiligungsverfahren (Mitzeichnungen) einzuhalten hat. Dies gilt auch für den Zeitpunkt der frühzeitigen Beteiligung. Jedenfalls sind die Bezirke spätestens zum Zeitpunkt einer Beteiligung von Verbänden und Fachkreisen zu beteiligen.

Den Bezirken sollte abhängig von dem jeweiligen Vorhaben eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt werden. Insgesamt sollte sich die Intensität der Beteiligung nach der Bedeutung des jeweiligen Vorhabens für die Bezirke einschließlich des Ausmaßes der Berührung bezirklicher Interessen richten und in einem angemessenen Verhältnis dazu stehen.

Standards zum Vorgehen bei der frühzeitigen Beteiligung können ggf. im Rahmen von Steuerungskreisen (§ 9 Absatz 2 Nummer 4 LOG BE, § 6 GGO I) zwischen der zuständigen Senatsverwaltung und den Bezirken verabredet werden, um wirksame Prozesse sicherzustellen und Konflikte bei der frühzeitigen Einbindung der Bezirke zu vermeiden.

In der Regel sollte die Frist höchstens einen Monat betragen (§ 5 Absatz 5 Satz 1 GGO I).

Es wird empfohlen, vorhandene Steuerungskreise insbesondere auch dazu zu nutzen, mit den Bezirken die im Rahmen der gesamtstädtischen Steuerung bestehenden Regelungs- oder Klarstellungsbedarfe etwa mit Blick auf künftige oder anzupassende Rundschreiben, Verwaltungsvorschriften, Rechtsverordnungen oder Gesetze bzw. Gesetzentwürfe zu erörtern. Die jeweils zuständige Senatsverwaltung sollte die Vorhaben auf die Tagesordnung setzen.

Eine frühzeitige Beteiligung soll auch dazu dienen, Initiativen der Bezirke an die zuständigen Ressorts zu übermitteln.

2.2. Adressaten der Beteiligung

Es wird grundsätzlich für sachdienlich gehalten, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorrangig die Ebene der Amtsleitungen der Bezirksämter und nicht die Bezirksamtsmitglieder (Bezirksbürgermeisterinnen oder Bezirksbürgermeister sowie Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte) zu adressieren, damit fachspezifische Aspekte und operative Belange unmittelbar mit der bezirklichen Fachebene und mit geringem administrativem Aufwand erörtert werden können. Bei Verwaltungsvorschriften ist hingegen mindestens zusätzlich die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der fachlich zuständigen Bezirksamtsmitglieder nach § 17 Absatz 5 LOG BE zu beachten.

In vielen Politik- und Querschnittsfeldern bzw. Handlungsfeldern (etwa im Bereich Bürgerdienste) bestehen bereits bewährte Abstimmungsstrukturen, die eine Identifizierung der zuständigen Amtsleitungen oder sonstigen Stellen auf dieser Ebene unproblematisch möglich machen. In diesen Fällen sollten Beteiligungsvorhaben von den Senatsverwaltungen direkt an die bekannten zuständigen Stellen gerichtet werden. Sofern bisher nicht vorhanden, werden die bezirklichen Amtsleitungen dringend gebeten, Funktionspostfächer einzurichten.

In anderen Politik- und Querschnittsfeldern bzw. Handlungsfeldern bestehen zum Teil noch keine bewährten Abstimmungsstrukturen. Auch folgt die innerbezirkliche Organisation nicht immer der Ordnungsstruktur der neuen Zuständigkeitsverordnung, was auch dazu führen kann, dass auf Senatsebene in einem Handlungsfeld zusammengefasste Aufgaben von mehreren Organisationseinheiten innerhalb der Bezirke wahrgenommen werden. Zudem können sich die innerbezirklichen Zuständigkeiten auch von Bezirk zu Bezirk unterscheiden.

Alle Bezirke sind daher angehalten, zentrale Ansprechstellen zu benennen, die eingehende Beteiligungsvorgänge an die federführend zuständige Stelle im Bezirk steuern bzw. die Klärung der innerbezirklichen Federführung veranlassen und den Senatsverwaltungen eindeutige Ansprechpersonen bzw. Funktionspostfächer für den jeweiligen Vorgang mitteilen. Dafür kommen insbesondere die zuständigen Stellen für Organisationsangelegenheiten gemäß § 11 GGO I oder die Verbindungsstellen in Betracht. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport wird hierzu im Nachgang zu diesem Rundschreiben eine gesonderte Abfrage an die Bezirke richten und die jeweils benannten zentralen Ansprechstellen an alle Empfängerinnen und Empfänger dieses Rundschreibens kommunizieren. Beteiligungsvorhaben, die mangels Kenntnis der zuständigen Stelle von den Senatsverwaltungen an die zentralen Ansprechstellen gerichtet werden, empfehle ich stets nachrichtlich auch an die bezirklichen Steuerungsdienstleiter bzw. die Funktionspostfächer der Steuerungsdienste zu adressieren.

2.3. Rückäußerung

Die Adressaten auf Bezirksebene sind dafür verantwortlich, ggf. weitere betroffene Bereiche innerhalb des Bezirks einzubinden. Auch wenn das Beteiligungsverfahren eher den fachlichen Austausch im Blick hat, kann dazu je nach Bedeutung des in Rede stehenden Vorgangs auch bereits die Einbindung der jeweils zuständigen Mitglieder des Bezirksamts oder des Bezirksamts insgesamt gehören.

Es wird grundsätzlich für sachdienlich gehalten, wenn die Stellungnahmen der Bezirke von den zuständigen bezirklichen Amtsleitungen abgegeben werden. Sind mehrere bezirkliche Stellen betroffen, ist bezirksintern eine Federführung festzulegen. Die Senatsressorts können erwarten, dass sie zu einem Vorgang nur eine, ggf. zusammengefasste Stellungnahme aus jedem Bezirk erhalten. Gemeinsame Stellungnahmen mehrerer oder aller Bezirke sind selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

2.4. Informationspflicht der Bezirke

Nicht selten werden Vorhaben nicht vorbereitet oder finalisiert werden können, ohne dass seitens der Bezirke Informationen dazu zugeliefert werden. Die Bezirke trifft insofern eine umfassende Informationspflicht gegenüber den Senatsressorts (vgl. allgemein § 5 Abs. 1 LOG BE). Je nach Konkretisierungsgrad des Vorhabens kann es sinnvoll sein, die Einholung dieser Informationen bereits mit der frühzeitigen Bezirksbeteiligung zu verbinden.

Es ist auch nicht ausgeschlossen, bereits konnexitätsrelevante Überlegungen in die frühzeitige Beteiligung einfließen zu lassen. Die nähere Ausgestaltung des entsprechenden Verfahrens bleibt den gemäß § 9 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) von der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zu erlassenden Verwaltungsvorschriften vorbehalten.

3. Weiteres Verfahren nach Anhörung der Bezirke

Im Anschluss an die Einholung der bezirklichen Stellungnahmen sollte die zuständige Senatsverwaltung die eingehenden Stellungnahmen prüfen und das Vorhaben ggf. entsprechend weiterentwickeln. Soweit Anregungen oder Hinweise nicht berücksichtigt werden, sollte der jeweilige Bezirk eine Rückmeldung erhalten, um die Erwägungen der zuständigen Senatsverwaltung auch mit Blick auf die spätere RdB-Befassung frühzeitig transparent zu machen.

Im nächsten Schritt sollte das – ggf. fortgeschriebene – Vorhaben der für die abschließende Entscheidung über das Vorhaben zuständigen Instanz (PQF-verantwortliche Senatsverwaltung / Senatsmitglied oder Senat) als geplante Schlussfassung zunächst billigend zur Kenntnis vorgelegt werden. In den Vorlagen an den Senat und an den RdB sind dann aussagefähige Angaben zur Durchführung der frühzeitigen bezirklichen Beteiligung vorzusehen. Die landesweiten Muster 3, 5 und 6 zur GGO II wurden um eine entsprechende Rubrik ergänzt. Die Ausführungen sollten Art und Zeitpunkt sowie die wesentlichen Ergebnisse der frühzeitigen bezirklichen Beteiligung umfassen.

Der RdB berät und beschließt eine Stellungnahme zum Vorhaben.

Nach Vorliegen der Stellungnahme des RdB entscheidet die zuständige Instanz (PQF-verantwortliches Senatsmitglied / Senatsverwaltung oder Senat) abschließend über das Vorhaben.

4. Wahrnehmung der Aufgaben der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung

Der für die Bezirksangelegenheiten zuständigen Senatsverwaltung obliegt es wie unter II. ausgeführt über die Einhaltung der frühzeitigen Bezirksbeteiligung zu wachen (§ 25 Absatz 1 Satz 3 LOG BE). Einer gesonderten Mitzeichnung von Einzelvorgängen durch mein Haus allein zur Prüfung der frühzeitigen Bezirksbeteiligung bedarf es dazu nicht. Ich bitte jedoch um Beachtung der Vorgaben dieses Rundschreiben, einschließlich einer angemessenen Dokumentation der frühzeitigen Bezirksbeteiligung in entsprechenden Senats- und RdB-Vorlagen.

IV. Schlussbemerkungen

Für Rückfragen steht die Senatsverwaltung für Inneres und Sport als für Bezirksangelegenheiten zuständige Verwaltung gerne zur Verfügung. Anfragen auf Fachebene können an die hiesige Arbeitsgruppe I A 2 (Leitung: Frau Dahlke, ia2@seninnsport.berlin.de) gerichtet werden.

Im Auftrag

Oestmann